



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

# EDICT,

Wie

es mit Annehmung der

## PRÆSIDENTEN

## Käste,

und anderer

## JUSTITZ = Bedienten

künftig gehalten werden soll / und daß sie alle/  
wenn sie sich auch bey der

## RECRUTEN - CASSE

gemeldet / zufoerdest allhier examiniret / und wann sie  
untüchtig seyn / abgewiesen werden sollen.

De Dato Berlin / den 9. Decembris 1737.

---

Eslebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.

RECURTIN-CASSE  
KÖNIGLICHEN  
PRESDENTEN  
MEDICAL





**W**ir **F**riedrich **W**ilhelm/  
von **G**ottes **G**naden **K**önig in  
Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des  
Heil. Röm. Reichs **E**rz-Cämmerer und **C**urfürst / **S**owverainer  
Prinz von **O**ranien **N**euschatel und **V**allengin, in **S**eldern / zu  
**M**agdeburg / **E**leve / **G**ülich / **B**erge / **S**tättin / **P**ommern / der  
**C**assuben und **W**enden / zu **M**ecklenburg / auch in **S**chlesien zu  
**E**rossen **H**erzog / **B**urggraf zu **N**ürnberg / **F**ürst zu **H**alber-  
**s**tadt / **M**inden / **C**amin / **W**enden / **S**chwerin / **R**agzburg / **O**st-  
**F**riessland und **M**örs / **G**raf zu **H**ohenzollern / **K**uppin / der  
**M**arck / **K**avensberg / **H**ohenstein / **T**ecklenburg / **L**ingen/  
**S**chwerin / **B**ühren und **L**ehrdam / **H**err zu **K**avenstein / der  
**L**ande **K**ostock / **S**targard / **L**auenburg / **B**ütow / **A**rlay und  
**B**reda **u.** **u.**

**I**hm **L**und und **f**ügen **h**iemit zu **w**issen. **N**achdem **W**ir schon in **U**nserm  
**a**llgemeinen **J**ustitz-**R**eglement **a**llergnädigst **v**erordnet / das **U**nsere **J**ustitz-  
**C**ol.

Collegia und Gerichte mit lauter gelahrten und erfahrenen Bedienten besetzt werden sollen; Und aber die Erfahrung zeiget / daß bißhero viele Justiz. Bediente sich eingetlichen / welche die behörige Capacität nicht haben / mithin sowohl dem Collegio, als dem Lande / zur Last seyn.

So haben Wir / aus eigener Bewegung / allergnädigst resolviret / daß fünffzig besser auf die Annehmung der Justiz. Bedienten acht gegeben / und dieselbe ohne vorbergehendes scharffes Examen, und dadurch / wie auch durch solide Probe Relationes, erwiesene Geschicklichkeit / nicht angenommen werden sollen.

Demnach ordnen und wollen Wir

§. 1. Daß fünffzig kein President, Director oder Vice-Director in die Collegia gesetzt werden solle / von dessen Capacität / Wissenschaft / und Erfahrung / Wir nicht völlig überzaget seyn.

Wann also fünffzig jemand solche importante Stellen ambiren / oder von Uns dazu benennet werden sollte / welcher nicht schon vorher examiniret worden / und eine approbirte Probe. Relation abgelegt hat; So soll es mit demselben / wie in dem folgenden §. von denen Rächten disponiret ist / gehalten werden.

§. 2. Welcher eine Stelle im Cammer Gericht / in einer Regierung / Hoff. Gericht / Consistorio, oder anderen Ober. Gericht / zu haben verlanget / muß sich zuoberst bey Unserm Hoff. Lager in Person einfunden / und sich 2. Tage hinter einander auf einem von denen hiesigen Collegiis, in Gegenwart aller Rächte / Advocaten, und anderer gelahrten Leute / aus der Theoria Juris, und den dritten Tag aus der Process. Ordnung derjenigen Proving wo er sich zu etabliren gedencket / examiniren lassen.

§. 3. Wann solches geschehen / und er darinn wohl bestanden / soll ihn eine von denen schweresten Actis, entweder aus dem Cammer. Gericht, dem Geheimten Justiz. Rath / Tribunal, Consistorio, oder dem Criminal Collegio, zur Verfertigung einer Probe. Relation zugestellet werden / weil Wir wollen, daß die Rächte nicht erst in denen Ober. Collegiis lernen / sondern die Solidität und Erfahrung mitbringen sollen / wobey er zugleich eine eigenhändige eydliche Versicherung belegen muß / daß er die Relation selbst gemacht / und sich keiner andern Hülffe oder Rathis dazu bedienet habe. Diese

Diese Relation soll hiernächst dem Collegio verschlossen übergeben / und eben dieselbe Acta einem erfahrenen Räte zur Correlation hingegeben werden / so bald dieser damit fertig / soll der Competente in dem Collegio, woraus die Acta genommen seyn / in pleno Confessu seine Relation ablesen / worauf der Correferente genau achtung geben / und die Fehler anmercken muß. Wann die Relation abgelesen / muß der Competente abtreten / und dann erstlich der Correferent, nachhero aber alle und jede Räte / ihr Votum ohne einige Absicht und ohne Ansehen der Person / nach ihrer Pflicht / und bey dem Uns geleisteten Eyde / ad Protocollum geben / und solches an Unserm Geheimen Erats - Räte einwenden.

§. 4. Im Fall nun aus der Relation sich hervorzu thun solte / daß der Präsentarius nebst der Theoria auch ein Judicium practicum habe / und in denen Ober-Collegiis so fort gute und nützliche Dienste practiciren könne / So soll derselbe Uns in Vorschlag gebracht werden.

Wenn aber aus der Relation erhellen solte / daß der Competente keine / oder nur geringe Erfahrung in Praxi habe / soll er angewiesen werden sich noch einige Zeit privatim in Praxi zu üben / und sich alsdann weiter zu einer neuen Probe-Relation zu melden.

§. 5. Es soll mit denen Protonotariis, Secretariis, Advocaten und Fiscalen, welche bey denen Ober-Collegiis recipiret werden wollen / sowohl ratione Examinis, als ratione der Probe-Relation auf gleiche weise gehalten werden.

Jedoch sollen die Advocati, weil es bey ihnen / ausser der Wissenschaft / auf einen deutlichen Vortrag ankömmt / eine schwere Sache in pleno Confessu Collegii plaidiren / die Secretarii aber bey einer wichtigen Sache das Protocoll führen / und einige Expeditiones zur Probe machen.

Wie dann auch die Clericische Richter allhier in Berlin erscheinen / und sich dem Examine und der Probe-Relation submittiret müssen / ehe der Vortrag an Uns geschehen kan.

§. 6. Weil aber billig ist daß denen Examinatoribus vor ihre Bemühung einige Erkänlichkeit gerechet werde / so soll der Competente, so bald er sich meldet / bey dem Collegio, wo er examiniret werden soll / 10 Rthlr. deponiren / welche unter die Examinatores getheilt werden sollen.

§. 7. Die

§. 7. Diejenige Räte / Welche Gerichts-Schreiber / Secretarii, Fiscäle und Advocaten, welche in Unserm Königreich Preussen employret werden / müssen sich daselbst bey dem Collegio, wo sie recipiret seyn wollen / oder wann die Charge ausser Königsberg ist / bey dem Collegio, welchen der dortige Geheimte Staats-Rath gut findet / examiniren lassen / die Probe-Relation ablegen / und daselbst plaidiren / und Protocoll führen / wovon dann die Regierung weiter an Uns zu fernerer Verordnung / mit Beyfügung ihres Gutachtens / berichten muß / und sollen die Examinatores jeder 3. Rthlr. zu nehmen befugt seyn.

§. 8. Was die übrige Justiz-Bedienungen in Unseren Provinzien betrifft / als Stadtrichter / Syndicos, Ambros. Verwehser / item Advocaten und Fiscäle bey denen Unter-Gerichten; So sollen diejenige / welche eine solche Charge ambiren / an die Regierungen einer jeden Provinz verwiesen / und es mit diesen eben so / wie vorhin §. 2. verordnet ist / gehalten / jedoch denen Examinatoribus jeden nur 2. Rthlr. gegeben werden / und wollen Wir hiernächst auf einlaufenden Berichte fernere Verordnung ergehen lassen.

§. 9. Im Fall nun ein solcher Justiz-Bedienter / welcher die behörige Capacität hat / von Uns approbiret wird / so soll derselbe / wann er die gehörige Recruten Jura bezahlet / recipiret werden.

Wann auch jemand sich bey der Recruten-Casse vorher melden / und eine solche in die Justiz einschlagende Charge erhalten solte / soll er dadurch von dem Examine rigoroso, Probe-Relation &c nicht dispensiret seyn / vielmehr soll derselbe / wann er nicht die behörige Capacität hat / mit Verlust desjenigen / was er der Recruten-Casse erlegt / abgewiesen werden.

§. 10. Und damit die Collegia nicht wie bishero geschehen / über die gesetzte ordinaire Zahl mit Bedienten überhäuffet werden; So sollen diejenige / welche capable gefunden werden / zwar in das Collegium, aber bloß als Auditores und absque voto, recipiret werden.

§. 11. Im Fall nun ein Justiz-Bedienter wieder diese Unsere Ordnung eine immediat-Ordre sub- & obrepiren solte / muß der Geheimte Rath nicht darauf reflectiren, vielmehr so fort / ohne Ansehen der Person / Vorstellung dargegen thun / oder davor responsable seyn.



§. 12. Damit aber die tüchtige Rätthe / welche noch zur Zeit mit keiner Besoldung versehen seyn / nicht umsonst / und ohne Hoffnung / arbeiten mögen; So haben Wir hierdurch allergnädigst declariren wollen/ daß die Besoldungen / welche vacant werden / nicht denen Extraordinariis und mehrentheils jungen und unerfahrenen Leuten / sondern bloß denen Ordinariis mithin tüchtigen und meritirten Membris, nach dem Alter ihrer reception in das Collegium, zugewandt werden sollen.

Gestalten Wir dann Unserm Geheimten Raths Collegio, und einem jeden welcher denen Justitz-Collegiis vorstehet / hiedurch andershehlen / dahin zu vigiliren, daß Niemand hierunter tollt geschehen möge. Und wann auch jemand eine dieser Unserer Verordnung entgegenlauffende Verordnung sub- & obrepiren solte: So soll dieselbe alsdenn wie tego / und tego wie alsdenn / nichts operiren, sondern gänzlich entkräftet und ohne alle Wirkung / der Impetrante auch schuldig seyn / über kurz oder lang das Duplum von dem / was er würcklich genossen / zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifte / und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Geben Berlin den 9. Decembris 1737.

Er. Wilhelm.



S. v. Cocceji. J. M. v. Biebahn. B. G. v. Broich.



Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



# EDICT,

Wie

es mit Annehmung der

DENTen

hste,

anderer

Z = Bedienten

erden soll / und daß sie alle/  
sich auch bey der

EN - CASSE

allhier examiniret / und wann sie  
abgewiesen werden sollen.

n / den 9. Decembris 1737.

de Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.

P

J

